

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: ALTONA STADTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 205, 206
PLANBEZIRK: LÄMMERSKAMP - GILBERTSTRASSE - KONRADSTRASSE - NORDERREIHE - LÄMMERSKAMP - NÖRDLICHE GRENZE DER FLURSTÜCKE 102 UND 291/110 -
SCHEPLERSTRASSE - PAUL - ROOSEN - STRASSE

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

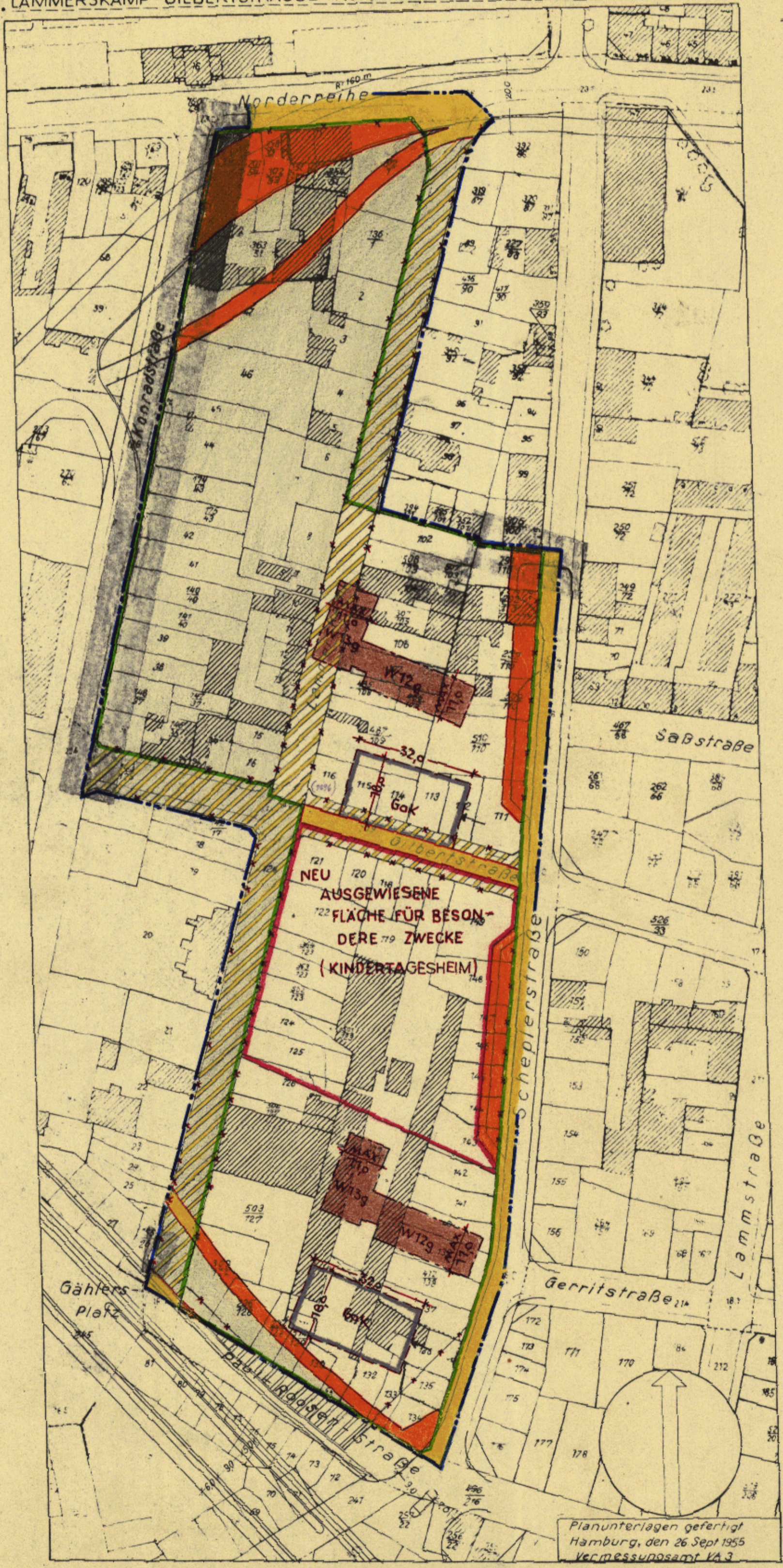
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zwangung gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Planunterlagen gefertigt Hamburg, den 26. Sept. 1955 Vermessungsamt VA 3

Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 21. MAI 1958 (GVBl. 1958, Seite 168)

In Kraft getreten am 24. MAI 1958

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt

Hamburg, den 4. Juni 1958

Kipp
Lechtl, Inspektor

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 325

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt,

Planbezirk Lammerskamp - Gilbertstraße - Konradstraße - Norderreihe - Lammerskamp + Nördliche Grenze der Flurstücke 102 und 291/110 - Scheplerstraße - Paul-Roosen-Straße -

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

1.1 Zwölf- und dreizehngeschossige Wohnhausbebauung (W12g, W13g);

1.2 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Auf die zwölf- und dreizehngeschossige Wohnhausbebauung (W12g, W13g) finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.

2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens
2.31 bei der zwölfgeschossigen Wohnhausbebauung (W12g) : 35,0 m ;

2.32 bei der dreizehngeschossigen Wohnhausbebauung (W13g) : 38,0 m.

2.4 Die Beheizungsanlagen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen, einschl. der Flächen über den kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Flurstücke des Planbezirks sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.

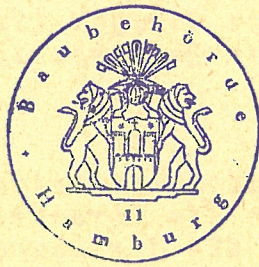
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.

Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:


4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 21. Mai 1958


Regierungsoberinspektor